

10 Thesen von BDE und BRB zum 3. Arbeitsentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material (sog. MantelIV, Stand: 23.07.2015) unter Berücksichtigung des Planspiels

1. BDE und BRB begrüßen die intensivierten Anstrengungen zur Schaffung einer Mantelverordnung. Mit dem Regelwerk wird die Verwertung des größten Abfallstroms bundeseinheitlich geregelt und Rechtssicherheit für den Vollzug in den Ländern und die betroffene Wirtschaft geschaffen.
2. Wettbewerbshemmnisse und Rechtsunsicherheiten durch unterschiedliche Länderregelungen und Technische Regeln der LAGA ohne rechtsverbindlichen Status für Erzeuger, Aufbereiter, Verwender und Behörden müssen zügig beseitigt werden. Sie haben zu einem Akzeptanzverlust und fehlender Investitionsbereitschaft geführt.
3. Das Planspiel ist entgegen mancher Befürchtungen im Ergebnis ein Erfolg. Trotz ursprünglicher Beanstandungen mit Bezug auf Zeitknappheit, Ablauf und Dokumentation, wurden grundlegende und wichtige Erkenntnisse gewonnen.
4. Mit Umsetzung dieser Erkenntnisse kann ein tragfähiger Konsens zeitnah erreicht werden.
5. Maßgeblich für ein weiteres erfolgreiches Ordnungsverfahren werden nun ein – auf allen Seiten – konstruktiver Umgang mit diesen Erkenntnissen und eine konsequente Umsetzung der Änderungsvorschläge durch das BMUB in der Mantelverordnung sein.
6. Entscheidend ist, dass die Anforderungen aus den Bereichen Bodenschutz, Ersatzbaustoffverordnung und Deponierung harmonisiert werden. Außerdem muss die Schnittstelle zwischen geplanter Gewerbeabfallverordnung und MantelIV nachjustiert werden.



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



BRB
Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

7. BDE und BRB begrüßen, dass das Bundesumweltministerium auf die Verrechtlichung der sogenannten Geringfügigkeitsschwellenwerte in der Grundwasserverordnung verzichten will.
8. Die in der Ersatzbaustoffverordnung formulierten Dokumentationspflichten für Ersatzbaustoffe, insbesondere für jene, die den Produkt- oder Nebenproduktstatus erreicht haben, müssen reduziert werden, um Akzeptanz für Recyclingmaterial zu schaffen, sie würden einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten.
9. Mit einem TOC-Wert (Gesamtkohlenstoffgehalt) von 1 Masseprozent in der Bundesbodenschutzverordnung würden circa 50 Millionen Tonnen Boden nicht mehr verwertet (verfüllt) werden können.
10. Die Mantelverordnung muss hohe Recyclingquoten mit guter Qualität sichern und zugleich den vor-sorgenden Boden- und Grundwasserschutz gewährleisten.